

Die Zulassungspraxis von Rentenberatern

Zugleich Anmerkung zu BSG, Urteil vom 16.12.2014 – B 9 SB 3/13 R –

von Rentenberater Rudi F. Werling*, Pforzheim

I. Einleitung

Anlass für die vorliegende Untersuchung der Zulassungspraxis nach dem Rechtsberatungsgesetz – RBERG – und ihre Bedeutung für die Rentenberater als registrierte Erlaubnisinhaber nach dem Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG – ist das im April 2015 veröffentlichte Urteil des BSG vom 16.12.2014 – B 9 SB 3/13 R¹ – mit einer Anmerkung zur Vertretungsbefugnis eines Rentenberaters in Schwerbehindertensachen. Ursache hierfür war die vorangegangene Entscheidung des LSG Baden-Württemberg mit zutreffenden Feststellungen zur – bejahten – Vertretungsberechtigung eines Rentenberaters, da er aufgrund einer Alterlaubnis als registrierter Erlaubnisinhaber im Rechtsdienstleistungsregister eingetragen ist².

Für Rentenberater kann sich die Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen seit dem 1.7.2008 aus unterschiedlichen Vorschriften, insbesondere § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) oder § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 RDGEG sowie auch jeweils aus § 5 Abs. 1 RDG ergeben; sie stehen in dem von der Registrierung umfassten Bereich einem Rechtsanwalt hier vollumfänglich gleich und lassen sich daher für ihren Teilbereich als unabhängiges Organ der Rechtspflege bezeichnen, das wichtige Gemeinwohlaufgaben wahrnimmt³. Rentenberater werden wie Steuerberater auch in speziellen Rechtsgebieten tätig. Rentenberater üben einen freien Beruf aus⁴, in dessen Rahmen sie Mandanten sowohl rechtlich beraten als auch vor Gerichten (und anderen Behörden) vertreten. Aufgrund ihrer anerkannten hohen Fachkompetenz⁵ erfolgte in 2014 konsequenterweise auch die Einbeziehung in die Vorschriften der Beratungshilfe und der Prozesskostenhilfe⁶.

Vorliegende Untersuchung basiert im Wesentlichen auf Zulassungen in Baden-Württemberg, das als Flächenbundesland (Größe, Einwohnerzahl, Zahl der Registrierungen) auch stellvertretend für die bisherige Zulassungspraxis in der Bun-

desrepublik Deutschland gesehen werden kann⁷. Angaben zu Zulassungen und Registrierungen, auf die hingewiesen wird, stammen sämtlich aus öffentlich zugänglichen Quellen⁸. Sofern auf Vorschriften des RBERG bzw. der hierzu ergangenen Ausführungsverordnungen (AVO) hingewiesen wird, gilt dies stets für die zuletzt am 30.6.2008 gültige Fassung.

II. Zulassungspraxis von Rentenberatern nach dem RBERG bis 30.6.2008

Nach Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RBERG in der vom 27.8.1980 bis 30.6.2008 gültigen Fassung durfte die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen, geschäftsmäßig – ohne Unterschied zwischen haupt- und nebenberuflicher oder entgeltlicher und unentgeltlicher Tätigkeit – nur von Personen betrieben werden, denen zuvor von der zuständigen Behörde die Erlaubnis für den entsprechenden Sachbereich – hier für den Beruf des Rentenberaters – erteilt worden ist.

Der gesetzgeberischen Entscheidung durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1503), den Beruf des Vollrechtsbeistands zu schließen und Rechtsberatung den Rechtsanwälten und weiteren Spezialberufen wie dem des Rentenberaters vorzubehalten, ging keine umfassende Bestandsaufnahme des Rechts der Rechtsberatung voraus; vielmehr wurde die Gesetzesänderung erst auf Veranlassung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages kurzfristig in den Gesetzentwurf aufgenommen, der ursprünglich nur gebührenrechtliche Vorschriften enthalten hatte⁹. Eine ausführliche Darstellung des damaligen – durchaus von Seiten der Angehörigen weiterer freier Berufe und deren Berufsverbände auch interessengeleiteten – Gesetzgebungsverfahrens findet sich in der im Wintersemester 2009/2010 an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vorgelegten Dissertationsschrift von Thomas

* Der Autor ist registrierter Erlaubnisinhaber einer nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und 2 RDGEG überführten Alt-Erlaubnis im Sinne von Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RBERG a.F. ohne Beschränkung und Mitglied des Ausschusses Berufsrecht des Bundesverbandes der Rentenberater.

1 Abgedruckt in diesem Heft S. 117 ff.

2 LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 20.6.2013 – L 6 SB 1692/12.

3 Prof. Dr. Martin Henssler/Dr. Christian Deckenbrock, Das Berufsrecht der Rentenberater, DB 2013, 2909 ff.

4 Rillig, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 4. Aufl. 2015, § 10 Rn. 12.

5 BT-Drs. 17/11472, S. 38.

6 Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31.8.2013, BGBl. I S. 3533.

7 Größe BRD 357.340 km² und BW 35.751 km², somit 10,0 %; Einwohnerzahl BRD 81,084 Mio. und BW 10,703 Mio., somit 13,2 %, Zahl der Registrierungen im Bereich Rentenberatung BRD 783 und BW 131, somit 16,7 %; Quelle und Stand: Wikipedia und www.rechtsdienstleistungsregister.de, Datenerhebungsstand: 9.7.2015.

8 Für Erlaubniserteilungen bis 30.6.2008 siehe Veröffentlichungen gem. § 17 der 1. AVO, danach www.rechtsdienstleistungsregister.de.

9 Diskussionsentwurf des BMJ, Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, S. 15; Referentenentwurf S. 28, Regierungsentwurf Drucksache 623/06 S. 47, BT-Drs. 16/3655 S. 26.

Weber¹⁰. Durch die Ergänzung des Art. 1 § 1 RBerG wurde bestimmt, dass Erlaubnisse zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten nicht mehr unbeschränkt, sondern nur noch in näher bestimmten Sachbereichen erteilt werden dürfen für Angehörige besonders qualifizierter Berufe. Für Rentenberater wird dies wie folgt begründet:

„Die Rentenberater (Nr. 1) haben sich bei der Unübersichtlichkeit und zunehmenden Bedeutung des Sozialversicherungsrechts im Rechtsleben – insbesondere auch bei der Kontrolle der Versicherungsanstalten – als unentbehrlich erwiesen, insbesondere gerade auch in der Zusammenarbeit mit der Anwaltschaft. Der Begriff Rentenberater in Nr. 1 ist umfassend zu verstehen. Eine Erlaubnis soll nicht nur solchen Personen erteilt werden, die auf dem Gebiet der Sozialrenten beraten, sondern z.B. auch solchen, die auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung oder dem Versorgungsrecht tätig sind.“¹¹

1. Keine abschließende Sachgebietsbeschreibung

Der Gesetzgeber hatte in 1980 eine bewusst „offene“ Formulierung gewählt: Nach dem Enumerationsprinzip handelt es sich somit nicht um eine abschließende Aufzählung mit Ausschlusswirkung für alle nicht von der Regelung erfassten Sachgebiete; vielmehr erwähnt er bei der nicht abschließenden Aufzählung beispielhaft einige Sachgebiete, wie sich gerade aus den Wörtern „z.B.“ ergibt. Auch eine weitergehende Einschränkung, dass selbst innerhalb eines Sachgebiets nur noch in Bezug auf bestimmte Gegenstände („nur zur Rente“) beraten und vertreten werden dürfte, ergibt sich aus der Formulierung nicht. Keineswegs wurde der Begriff des „Rentenberaters“ nach Auffassung des Bundesministers der Justiz – schon in 1981 und damit zeitnah zur BRAGO-Reform 1980 geäußert – nur für eine Rechtsbesorgung auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung verstanden¹². Der Gesetzgeber wollte auch nach Ansicht des LSG Baden-Württemberg zumindest keine Beschränkung des Rentenberaters etwa nur auf Tätigkeiten ausschließlich auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung¹³. Bestätigt wird dies durch die am Ende des Beitrags wiedergegebenen früheren Zulassungsbekanntmachungen (Übersicht 1–5).

2. Keine Erlaubnis ohne Prüfung der Sachkunde

Zuständig für die Erlaubniserteilung und zur Bestimmung des Umfangs war nach § 11 Abs. 1 der 1. AVO als Zulassungsbehörde („Zulassungsgericht“) der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk die Rechtsbesorgung ausgeübt werden sollte; gehörte der Ort zu dem Bezirk eines Amtsgerichts, das einem Präsidenten unterstellt war, so entschied der Amtsgerichtspräsident.

Die Erlaubnis durfte nach Art. 1 § 1 Abs. 2 RBerG nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung sowie genügende Sachkunde besaß und ein Bedürfnis für die Erlaubnis bestand¹⁴. Hierzu zählte nach § 4 der 1. AVO in der Regel ein Mindestalter von 25 Jahren, da für die Erledigung von Rechtsangelegenheiten häufig eine gewisse Lebenserfahrung von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist¹⁵. Die Zulassungsbehörde hatte den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und sich hierbei der Beweismittel zu bedienen, die es nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hielt. Für die genügende Sachkunde waren ausreichende Kenntnisse des materiellen und formellen Rechts auf den Gebieten, für die eine Erlaubnis beantragt worden ist, sowie praktische Erfahrungen nachzuweisen¹⁶. Die Sachkunde musste mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden¹⁷. Dies schloss Sachkundeprüfungen auf den für die Tätigkeit der Rentenberater maßgeblichen Rechtsgebieten – vor allem natürlich das Sozialrecht, Arbeitsrecht, Verwaltungsrecht, Familienrecht und Zivilrecht – nach dem Ermessen der Zulassungsbehörde mit ein.

3. Richtlinien für die Durchführung von Sachkundeprüfungen im Sozialrecht

Die von den Präsidenten der Landessozialgerichte im Jahre 1994 entworfenen Richtlinien für die Durchführung von Sachkundeprüfungen bei Anträgen auf Erlaubniserteilung gem. Art. 1 § 1 RBerG oder bei Anträgen auf Zulassung als Prozessagent/Prozessagentin gem. § 73 Abs. 6 SGG, § 157 Abs. 3 ZPO regelten das Erlaubnisverfahren auf dem Gebiet des Sozialrechts wie folgt:

„Richtlinien zum Erlaubnisverfahren

- 1. Die Sachkunde zur Rentenberatung auf dem Gebiet des Sozialrechts ist durch eine Prüfung nachzuweisen.*
- 2. Die Prüfung kann ausnahmsweise ganz oder teilweise entfallen, wenn die eingereichten Bewerbungsunterlagen eine ausreichende Sachkunde erkennen lassen oder soweit bereits vor einer anderen Stelle eine Sachkundeprüfung erfolgreich abgelegt worden ist. Hierüber entscheidet die Präsidentin/der Präsident des Landessozialgerichts.*

Für eine rechtsberatende Tätigkeit auf dem Gebiet des Sozialrechts sind neben allgemeinen Grundkenntnissen des gesamten Rechtsgebiets sowie des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens fundierte Kenntnisse des materiellen Sozialrechts in den Sachgebieten nachzuweisen, für die eine Erlaubnis beantragt wird. Rechtsfragen aus der täglichen Praxis sollen beantwortet und Fälle mittleren Schwierigkeitsgrades einer sachgerechten Lösung zugeführt werden können.“

10 Dissertationsschrift Thomas Weber, Die Ordnung der Rechtsberatung in Deutschland nach 1945, 2010, Verlag Mohr Siebeck, S. 98 ff.

11 BT-Drs. 8/4277, S. 22 zu Art. 2 Abs. 6 Nr. 1.

12 Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 6.4.1981, Az.: 7525/9–165904/80.

13 LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 23.2.1995 – L 11 B 262/94.

14 Die Bedürfnisprüfung ist nach BVerwG, Urteil vom 5.5.1955 (NJW 1955, 1532) als verfassungswidrig erklärt worden; hinsichtlich der weiteren Bedeutung siehe Rennen/Caliebe, RBerG, 3. Aufl. 2001, Art. 1 § 1 RBerG, Rn. 67.

15 Rennen/Caliebe, RBerG, 3. Aufl. 2001, § 4 der 1. AVO, Rn. 1.

16 Rennen/Caliebe, RBerG, 3. Aufl. 2001, § 8 der 1. AVO, Rn. 4 und 35.

17 Rennen/Caliebe, RBerG, 3. Aufl. 2001, § 8 der 1. AVO, Rn. 51.

„Zum Prüfstoff zählen:

- a) bei allen Erlaubnisanträgen: Aufbau, Gliederung und Strukturprinzipien der sozialen Sicherung; gemeinsame, für alle Sozialleistungsbereiche geltende Rechtsgrundsätze; Grundzüge des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens;
 - b) Krankenversicherung: Organisation; Mitgliedschaft, Versicherungsfälle, Leistungen, Beiträge, Aufgaben der Krankenkassen als Beitragseinzugsstellen;
 - c) Unfallversicherung: Organisation, versicherter Personenkreis, Begriff des Arbeitsunfalls, Leistungen der Versicherung, Haftung und Rückgriff, Beiträge;
 - d) Rentenversicherung: Organisation, versicherter Personenkreis, Beiträge und Verfahren, Versicherungsfälle, Leistungen, Grundlagen der Rentenberechnung;
 - e) Versorgungs- und Schwerbehindertenrecht: Grundzüge der sozialen Entschädigung, erfasste Risiken, Grundrente, Entschädigung beruflicher Nachteile, Hinterbliebenenrecht, MdE- und GdB-Bewertung, Nachteilsausgleiche.
3. Die Prüfung wird von einer aus drei Richterinnen/Richtern der Sozialgerichtsbarkeit gebildeten Prüfungskommission abgenommen. Die Präsidentin/der Präsident des Landessozialgerichts bestellt das Kommissionsmitglied, das den Vorsitz führt, und die weiteren Mitglieder.
4. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; der schriftliche Teil geht dem mündlichen Teil voran.
5. Bei der schriftlichen Prüfung ist unter Aufsicht eine Ausarbeitung aus dem Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung und, soweit die Erlaubnis für weitere Sachgebiete begehrt wird, eine weitere Ausarbeitung aus einem dieser Sachgebiete anzufertigen: Das weitere Sachgebiet bestimmt die Präsidentin/Präsident des Landessozialgerichts. Die Zeit dafür beträgt jeweils drei Stunden.
6. Über die schriftliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das folgende Angaben enthalten muß:
- a) Anwesende Prüflinge, eventuelle Angaben über Entschuldigungen;
 - b) Vermerk, daß die Prüflinge vor Prüfungsbeginn über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere von Täuschungsversuchen, belehrt worden sind;
 - c) Beginn und Ende der schriftlichen Prüfung;
 - d) Zeitpunkt der Abgabe der Arbeiten;
 - e) besondere Vorkommnisse.
7. Die mündliche Prüfung dauert mindestens 30 Minuten, höchstens jedoch 60 Minuten für jeden Prüfling. Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben ist.
8. Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung unter Angabe der wesentlichen Gründe für die Beurteilung mit Stimmenmehrheit. Sie entscheidet abschließend darüber, ob und für welches Fachgebiet die fachliche Qualifikation für die angestrebte Erlaubnis vorliegt. Bei unzulänglichen schriftlichen Leistungen kann die Prüfungskommission vorab entscheiden, daß die Zulassung zur mündlichen Prüfung versagt wird.
9. Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs bei der schriftlichen Aufsichtsrbeit, entscheidet die Prüfungskommission.“

Die soziale Pflegeversicherung war hiervon ebenfalls umfasst. Sie gehörte nach ihrer Einführung zum Prüfungsstoff der Sachkundeprüfung auf dem Gebiet des Sozialrechts (Pflegeversicherung: Organisation, versicherter Personenkreis, Beiträge, Versicherungsfall, Leistungen, Leistungserbringerrecht).¹⁸

4. Unbeschränkte oder auf Sachgebiete beschränkte Erlaubnis

Nach der Konzeption des RBERG wurde die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung entweder „unbeschränkt“ oder nach § 2 Abs. 1 der 1. AVO „beschränkt auf bestimmte Sachgebiete“ erteilt. Der „Sachbereich“ Rentenberater umfasst dabei „Sachgebiete“ unterschiedlicher „Rechtsgebiete“. So konnte auch die nach Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RBERG erteilte Erlaubnis als Rentenberater „unbeschränkt“ oder nach § 2 Abs. 1 der 1. AVO beschränkt auf einzeln aufzuführende Sachgebiete erteilt werden¹⁹, wie im nächsten Abschnitt belegt werden wird.

Eine Beschränkung auf bestimmte Personengruppen war hingegen nicht vorgesehen, so dass Rechtsdienstleistungen im Sozialrecht beispielsweise nicht auf die Personengruppen der Versicherten und Rentner beschränkt waren, sondern selbstverständlich auch gegenüber Arbeitgebern erbracht werden konnten, was auch der Rechtspraxis sowie der Rechtsauffassung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger im Zusammenhang mit Verfahren zu Betriebsprüfungen nach § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV entsprach²⁰ und ebenso für Anfrageverfahren/Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV galt. An dieser Vertretungsbefugnis für Rentenberater in Betriebsprüfungs- und Anfrageverfahren/Statusfeststellungsverfahren hat sich durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts (RBERNG)²¹ nichts geändert und gehören diese Angelegenheiten weiterhin zu den Kerntätigkeiten der Rentenberater²².

Eine Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung als Rentenberater nach Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RBERG, die ohne Beschränkung auf namentlich bestimmte Sachgebiete erteilt worden ist, umfasst stets alle Sachgebiete.

5. Übersicht von Erlaubniserteilungen

Erlaubniserteilungen für Rentenberater konnten nach der behördlichen Entscheidung des Zulassungsgerichts vor allem die Rechtsgebiete Sozialrecht, Arbeitsrecht, Verwaltungsrecht, Familienrecht und Zivilrecht umfassen. Dies unterscheidet den Rentenberater i.S.d. Art. 1 § 1 Satz 2 Nr. 1 RBERG (27.8.1980 bis 30.6.2008) von Erlaubnisinhabern nach dem

18 Zitiert aus Richtlinien, Stand 1.6.2004.

19 Rennen/Caliebe, RBERG, 3. Aufl. 2001, Art. 1 § 1 Rn. 128, S. 64 unten.

20 Stellungnahme des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger vom 9.4.2001, Az.: 20-50-10-00 (2.1.2).

21 G. v. 12.12.2007, BGBl. I S. 2840.

22 Werling, Die Vertretungsbefugnis in Statusfeststellungsverfahren für Rentenberater und Rechtsanwälte sowie Steuerberater (letztere verneint), zugleich Besprechung von BSG, Urteil vom 5.3.2014 – B 12 R 7/12 R, rv 2014, 182–186.

bis 26.8.1980 geltenden Recht, deren Erlaubnis, zum Beispiel wegen einer Beschränkung auf das Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung, nur ein Sachgebiet des Sozialrechts erfasste²³. Die nach der BRAGO-Reform 1980 dann nach dem ab 27.8.1980 bis 30.6.2008 geltenden Recht erteilten Erlaubnisse waren und sind somit deutlich umfassender als die nach früherem Recht²⁴.

Demzufolge wurden, wie aus den amtlichen Veröffentlichungen²⁵ ersichtlich, Erlaubnisse meist wie folgt erteilt:

- a) Erlaubnis als Rentenberater ohne Beschränkung auf bestimmte Sachgebiete; Vollerlaubnis (Übersicht 1)
- b) Erlaubnis als Rentenberater mit Beschränkung auf namentlich benannte Sachgebiete:
 - nur für das Sachgebiet Rentenversicherung (Übersicht 2)
 - mit Sachgebiet Rentenversicherung und weitere Sachgebiete (Übersicht 3)
 - ohne Sachgebiet Rentenversicherung (Übersicht 4)
- c) Erlaubniserweiterungen (Übersicht 5)²⁶

Sachgebiete, die von Erlaubniserteilungen nach dem bis 30.6.2008 geltenden Recht regelmäßig umfasst waren, sind u.a. Rentenversicherung, Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie knappschaftliche Versicherung, Krankenversicherung, Gebiet der gesetzlichen deutschen Rentenversicherung, Pflegeversicherung, gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung, Gebiet der sozialen Pflegeversicherung, Unfallversicherung, Schwerbehindertenrecht, Versorgungsrecht, Versorgungsrecht einschließlich Schwerbehindertenrecht, betriebliche und berufsständische Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung, betriebliche Altersversorgung, berufsständische Versorgung, Versorgungswerk, Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes, soziales Entschädigungsrecht (Schwerbehinderten- und Kriegsofferrecht), soziales Entschädigungsrecht, Gebiet der sozialen Entschädigung und der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX), Beamtenversorgung, Beamtenrecht, Beihilferecht, ergänzende Altersvorsorge, für Versicherungsverträge, die der sozialen Absicherung vergleichbar sind oder diese ergänzen bzw. ersetzen (Personenversicherungen), Versorgungsausgleich²⁷.

Die Untersuchung zeigt Erlaubniserteilungen auf verschiedenen Sachgebieten innerhalb der einzelnen Rechtsgebiete, die zum Sachbereich des Rentenberaters gehören. Eindeutig belegt ist, dass es im alten Rechtsberatungsrecht innerhalb einer Zulassung für ein Sachgebiet keine gegenstandsbezogenen („nur mit Bezug zu...“) oder personenbezogenen Einschränkungen (z.B. „nur für Versicherte...“) gegeben hat. Die Zulassungsbehörden sind stets verantwortungsvoll und in Übereinstimmung mit dem RBerG und der Rechtsprechung bei der Erlaubniserteilung vorgegangen.

III. Vom RBerG zum RDG

Die Notwendigkeit einer Reform des Rechtsberatungsrechts begründete der Gesetzgeber mit der seit den 1980er-Jahren ergangenen Rechtsprechung, die auch vom Bundesverfassungsgericht beeinflusst und geprägt worden ist. Zwar war geklärt, dass der Erlaubnisvorbehalt für die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten gemäß Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG grundsätzlich verfassungsgemäß ist: Das RBerG diene dem Schutz der Rechtsuchenden und der geordneten Rechtspflege; zur Erreichung dieser Zwecke sei es erforderlich und angemessen. Gleichwohl hätte die Zahl erfolgreicher Verfassungsbeschwerden gegen die Einschränkung der Berufsfreiheit zugenommen²⁸. Angesichts dieser Entwicklung schlug der Gesetzentwurf 16/3655 erstmals eine umfassende Neuregelung des Rechts der außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen vor. Das RBerG sollte inhaltlich und, nachdem es aufgrund seiner gesetzestechnischen Struktur (Gesetz mit fünf Ausführungsverordnungen) nicht mehr den Anforderungen an eine zeitgemäße Gesetzgebung entspricht, auch strukturell grundlegend reformiert werden und vor dem geschichtlichen Hintergrund, der das Rechtsberatungsgesetz bis in die Gegenwart belastet hat, soll dabei bewusst keine bloße Gesetzesänderung, sondern eine vollständige Ablösung dieses Gesetzes durch ein neues Rechtsdienstleistungsrecht erfolgen²⁹.

1. Diskussionsentwurf

Die mit dem Diskussionsentwurf vorgelegten Reformvorschläge hatten sich von folgenden Überlegungen leiten lassen: Es sollte keine völlige Deregulierung des Rechtsberatungsmarktes erfolgen. Der Verbraucherschützende Charakter des Gesetzes als Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt sollte erhalten bleiben³⁰. Eine Einführung eines allgemeinen Rechtsdienstleistungsberufs unterhalb der Rechtsanwaltschaft sollte nicht erfolgen, da die Belange des Verbraucherschutzes dem entgegenstünden³¹. Das neue Gesetz sollte die Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen nicht mehr abschließend regeln³². Der Anwendungsbereich des Gesetzes sollte zudem auf außergerichtliche Rechtsdienstleistungen beschränkt werden. Angesichts der immer weiter zunehmenden Verrecht-

23 Rennen/Caliebe, RBerG, 3. Aufl. 2001, Art. 1 § 1 Rn. 128, S. 65.

24 Offermann-Burckart, in: Krenzler, Rechtsdienstleistungsgesetz, § 1 RD-GEG, Rn. 16.

25 Staatsanzeiger für Baden-Württemberg/Zentralblatt bis 2004, bwWoche – Der Staatsanzeiger für Baden-Württemberg 2005 bis Mitte 2008, Staatsanzeiger/Zentralblatt ab Mitte 2008 bis lfd.; Registrierungen im Rechtsdienstleistungsregister.

26 Die Übersichten 1–5 werden am Ende des Beitrags lediglich auszugsweise abgedruckt, da die zahlreichen Beispiele den Umfang dieses Beitrags sprengen würden. Die vollständigen Übersichten können als PDF über die folgende Adresse kostenlos heruntergeladen werden: <http://www.dierentenversicherungdigital.de>.

27 Zu das Versorgungsausgleichsrecht umfassenden Erlaubniserteilungen siehe exemplarisch die Registrierungen von Alterlaubnisinhabern im Rechtsdienstleistungsregister: beim Landgericht Karlsruhe Aktenzeichen E 3712 – 269, E 3712 – 277, E 3712 – 333, E 3712 – 440, E 3712 – 441, E 3712 – 454, E 3712 – 447, E 3712 – 454; beim Landgericht Stuttgart: 371 a – 645, 371 a – 1070, 371 a – 1174, 371 a – 1217; Datenerhebungsstand: 9.7.2015.

28 BT-Drs. 16/3655, S. 26 li. Spalte.

29 BT-Drs. 16/3655, S. 26 re. Spalte.

30 Diskussionsentwurf (Dis-E), S. 22.

31 Dis-E, S. 23.

32 Dis-E, S. 25.

lichung des alltäglichen Lebens sollte der Verbotsbereich des Gesetzes auf Fälle echter Rechtsanwendung beschränkt werden, zumal es verfassungs- und europarechtliche Vorgaben gebieten, Einschränkungen der Berufsfreiheit nur dort vorzunehmen, wo der Kernbereich des Rechts betroffen sei³³. Die Neufassung sollte auch der Tatsache Rechnung tragen, dass neue Dienstleistungsberufe entstanden sind und künftig weiter entstehen werden, bei deren Ausübung rechtliche Fragen berührt werden. Klare Vorgabe war, dass einerseits verhindert werden müsste, dass die Berufsausübung unverhältnismäßig erschwert würde, andererseits sollte der Dienstleistungsempfänger vor unqualifiziertem Rechtsrat geschützt werden³⁴.

Der Diskussionsentwurf ging davon aus, dass auch eine Überprüfung der Erlaubnistatbestände des RBERG stattfinden müsse, zumal sich einige Berufsbilder verfestigt hätten, während andere an Bedeutung verloren haben. In speziellen Bereichen müssen Rechtsdienstleistungen durch andere sachkundige Personen erlaubt bleiben, gerade auf dem Gebiet der Rentenberatung. Deshalb wird für die Rentenberater eine an das geltende Recht angelehnte Reglementierung beibehalten. Allerdings sollten nunmehr die Rechtsdienstleistungen, die im Rahmen erbracht werden, genauer definiert werden, um Auslegungsproblemen Rechnung zu tragen, die den früheren Erlaubnistatbestand betrafen³⁵. Durch die gewählte Formulierung einer nur „angelehnten Reglementierung“ wird durch den Diskussionsentwurf bereits verdeutlicht, dass von keiner Übernahme der umfassenden Rentenberatererlaubnis bisherigen Rechts ausgegangen werden konnte. Eine umfassende Neugestaltung der gerichtlichen Vertretungsbefugnis war mit dem Diskussionsentwurf noch nicht geplant.

Der geplanten Neuregelung ging eine Praxisbefragung durch das BMJ mit einer Auswertung von Gerichtsentscheidungen voraus. Durch eine genaue Definition des Umfangs der Rechtsdienstleistungsbefugnis sollte Auslegungsschwierigkeiten begegnet werden. Am Status quo der Rentenberater sollte sich jedoch nichts ändern; kodifiziert werden sollten lediglich die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze³⁶. Deswegen sollte die Vorschrift des § 9 Dis-E auch die einzelnen Sachgebiete regeln, auf denen Rentenberater tätig werden dürften. Diese Sachgebiete waren überwiegend in sich geschlossen und voneinander abgrenzbar. Durch § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Dis-E war nachfolgende Regelung angedacht:

„Rentenberatung auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte, der gesetzlichen Unfallversicherung, den übrigen Gebieten der Sozialversicherung (§ 4 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch), soweit diese Regelungen enthalten, die sich auf eine gesetzliche Rente auswirken können, den Gebieten der betrieblichen und berufsständischen Altersversorgung, der Zusatzversorgung für den öffentlichen Dienst, des Schwerbehindertenrechts, des Versorgungsrechts und der privaten Altersvorsorge.“

33 Dis-E, S. 28.

34 Dis-E, S. 30.

35 Dis-E, S. 33.

36 Dis-E, S. 60.

Die Sachgebiete der gesetzlichen Rentenversicherung, die Alterssicherung der Landwirte, die betriebliche und berufsständische Altersversorgung, die Zusatzversorgung für den öffentlichen Dienst, das Schwerbehindertenrecht, das Versorgungsrecht und die gesetzliche Unfallversicherung wurden als die klassischen Kernbereiche beschrieben. Von einem für die Sachgebiete des übrigen Sozialversicherungs- und Schwerbehindertenrechts verlangtem „Bezug zu einer gesetzlichen Rente“ war hier noch nicht die Rede.

Die in § 18 Dis-E vorgesehenen Übergangsregelungen für Alterlaubnisinhaber waren kurz:

„(1)-(2) ...

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 erlöschen behördliche Erlaubnisse zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, die Rechtsdienstleistungen nach § 9 betreffen, wenn die Erlaubnisinhaber nicht innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Eintragung in das Rechtsdienstleistungsregister beantragen. Wird der Antrag gestellt, so prüft die zuständige Behörde vor der Eintragung nur, ob eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung besteht. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.“

2. Referentenentwurf

Nunmehr sollte die Tätigkeit der Rentenberater wie folgt geregelt werden:

*„Rentenberatung auf dem Gebiet der gesetzlichen und privaten Altersversorgung und sonstiger Renten; die Befugnis umfasst die Beratung auf allen Gebieten des Rechts, so weit diese Regelungen enthalten, die sich auf eine Rente auswirken können,“*³⁷

Diese Vorschrift sollte die „Rentenberatung“ generalklauselartig regeln. Eine Praxisbefragung und die Auswertung von Gerichtsentscheidungen hätten gezeigt, dass im Bereich der Rentenberatung eine genaue Definition des Umfangs der Rechtsdienstleistungsbefugnis im Sinn einer abschließenden Aufzählung der erfassten Rechtsgebiete oder gar Rechtsnormen nicht möglich ist. Dies gilt umso mehr, als das gesamte Sozialrecht, vor allem aber die Regeln über die Altersversorgung, ständigem Wandel unterliegen. Die nunmehr beabsichtigte Neuregelung sollte jedoch in Übereinstimmung mit dem bisherigen Rechtszustand weiterhin auf eine abschließende Normierung der Rechtsgebiete, die Gegenstand der Rentenberatung sein können, verzichten und lediglich die zentralen Bereiche der Rentenberatung herausstellen³⁸.

Die Übergangsregelung für Alterlaubnisinhaber fiel nunmehr schon länger aus.

„(1)-(3) ...

(4) Abweichend von Absatz 1 und 2 erlöschen behördliche Erlaubnisse zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, die Rechtsdienstleistungen nach § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes betreffen, wenn die Erlaubnisinhaber nicht innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Vorlage ihrer Erlaubnisurkunde die Eintragung in das Rechtsdienstleistungsregister beantragen. Wird der Antrag gestellt, so prüft die zuständige Behörde vor der Eintragung nur, ob eine ausreichende

37 Referentenentwurf (RefE), S. 6.

38 Referentenentwurf (RefE), S. 95.

de Berufshaftpflichtversicherung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes besteht. § 10 Abs. 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes gilt entsprechend.“³⁹

IV. Registrierung von Rentenberatern als Alterlaubnisinhaber

Das RDG regelt die Befugnis, außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Es dient nach § 1 Abs. 1 RDG dazu, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen. Rechtsdienstleistung ist nach § 2 Abs. 1 RDG jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen ist nach § 3 RDG nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch das RDG oder durch oder aufgrund anderer Gesetze, wie beispielweise der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) für Rechtsanwälte oder dem RDGEG für Rentenberater als registrierte Erlaubnisinhaber, erlaubt wird. Erlaubt sind nach § 5 Abs. 1 RDG zudem Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind. Auf § 5 Abs. 1 RDG kann sich jeder nichtanwaltliche Dienstleister und somit auch eine registrierte Person oder ein registrierter Erlaubnisinhaber berufen⁴⁰.

Für behördliche Erlaubnisse zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten von Erlaubnisinhabern, die nicht Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, folgte aus § 1 Abs. 1 RDGEG, dass diese sechs Monate nach Inkrafttreten des RBerNG erloschen. Erlaubnisinhaber konnten unter Vorlage ihrer Erlaubnisurkunde die Registrierung nach § 13 RDG beantragen. Wurde der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des RBerNG gestellt, blieb die Erlaubnis bis zur Entscheidung über den Antrag gültig.

Im Jahr 2015 kann also davon ausgegangen werden, dass die Registrierungsverfahren von Alterlaubnissen abgeschlossen sind. Erlaubnisinhaber nach dem RBerG, die eine Registrierung als registrierte Erlaubnisinhaber nach § 1 Abs. 3 Satz 2 RDGEG beantragt hatten, hatten den Umfang dieser Registrierung in dem Antrag genau zu bezeichnen. In dem Antrag waren konkrete Angaben zum Umfang der beantragten Registrierung zu machen. Das betraf zunächst die Angabe, in welchem der drei Bereiche des § 10 RDG die Registrierung erfolgen sollte. Wicht der vom Erlaubnisinhaber angegebene Erlaubnisumfang der Alterlaubnis nach dem RBerG von der Auslegung der zuständigen Behörde ab, sollte nach Einholung einer Stellungnahme des Berufsverbandes ei-

ne Klärung herbeigeführt werden⁴¹; so ist als Zweck des Bundesverbandes der Rentenberater auch die Aufgabe beschrieben, zur Förderung der Rechtssicherheit durch sachverständige Stellungnahmen zum Umfang von Rechtsdienstleistungsbefugnissen nach dem RDG und RDGEG gegenüber Gerichten, Behörden und dem Gesetzgeber beizutragen⁴².

Für Erlaubnisinhaber nach dem RBerG, die auf der Grundlage von § 1 RDGEG eine Registrierung zu beantragen hatten, galten zunächst dieselben Grundsätze. Nur dann, wenn die sich aus ihrer Alt-Erlaubnis ergebenden Befugnisse nicht mit § 10 RDG übereinstimmen, sondern darüber hinausgehen, musste eine zusätzliche bzw. gesonderte Registrierung erfolgen.

1. Rentenberater als registrierte Person

Inhaber einer Erlaubnis nach Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RBerG – sog. Alterlaubnisinhaber – werden auf Antrag nach § 1 Abs. 3 Satz 1 RDG unter Angabe des Umfangs ihrer Erlaubnis zunächst grundsätzlich als registrierte Personen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG im oberen Bereich des Rechtsdienstleistungsregisters registriert. Aus der Gesetzesbegründung⁴³ ergibt sich Folgendes:

„... Die Neudefinition des Begriffs „Rentenberatung“ verzichtet in Übereinstimmung mit dem bisherigen Rechtszustand auf eine abschließende Normierung derjenigen Rechtsgebiete, die Gegenstand der Rentenberatung sein können. Sie stellt lediglich die zentralen Bereiche der Rentenberatung heraus ...“

Hierzu gehören die Gebiete

- der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung,
 - des sozialen Entschädigungsrechts,
 - des übrigen Sozialversicherungs- und Schwerbehindertenrechts mit Bezug zu einer gesetzlichen Rente
- sowie die Gebiete
- der betrieblichen Versorgung und
 - der berufsständischen Versorgung.

Der Gesetzgeber hat hierbei bewusst das Wort „Neudefinition“ verwandt, um hierbei auf Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht hinzuweisen. Sofern für die Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Sachgebiet des „übrigen Sozialversicherungs- und Schwerbehindertenrechts“ nunmehr erstmals ein „Bezug zu einer gesetzlichen Rente“ verlangt wird, stellt dies eine Beschränkung der Befugnis nach neuem Recht gegenüber den Erlaubnissen nach altem Recht dar. Denn wie die Untersuchung unter Abschnitt II.4–II.5 zeigt, gab es solche Beschränkungen im alten Recht nicht. Diese Beschränkung ist zurückzuführen auf das zum 1.7.2008 in Kraft getretene RBerNG. Die Beschränkung betrifft jedoch ausschließlich die sich aus § 10 RDG ergebende Rechtsdienstleistungsbefugnis. Die Bereiche der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung sowie des sozialen Entschädigungsrechts sind hierbei die spezifisch ren-

39 Referentenentwurf (RefE), S. 12.

40 BT-Drs. 16/3655, S. 64.

41 BR-Drs. 316/08, S. 15.

42 Satzung des Bundesverbandes der Rentenberater e.V., § 2 Abs. 3 Buchst. j.

43 BT-Drs. 16/3655 S. 64, li. Spalte, 2. Absatz.

tenrechtlichen Gebiete, bei denen ein weiterer konkreter Bezug zu einer gesetzlichen Rente nicht verlangt wird⁴⁴.

In der Gesetzesbegründung⁴⁵ wird an gleicher Stelle auf die Übergangsregelung für Alterlaubnisinhaber hingewiesen: „Zu den Befugnissen für Inhaber von Alterlaubnissen vgl. Artikel 2 § 1 Abs. 3.“

Denn diese Alterlaubnisinhaber sollen wie nach dem bis 30.6.2008 geltenden RBerG weiterhin tätig sein können, wenn sie bei Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung als „registrierte Erlaubnisinhaber“ im Rechtsdienstleistungsregister aufgenommen sind.

2. Rentenberater als registrierte Erlaubnisinhaber

Am Ende des Diskussionsprozesses (siehe Abschnitt 3) und dem Gesetzgebungsverfahren finden sich jetzt umfangreiche Übergangsregelungen für Alterlaubnisinhaber in § 1 Abs. 3 RDGEG (sowie in § 3 Abs. 2 RDGEG für die weiteren gerichtlichen Vertretungsbefugnisse). Dessen hätte es nicht bedurft wäre Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG gleichzusetzen mit § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG. Zu § 1 Abs. 3 RDGEG wird in der Gesetzesbegründung ausgeführt:

„Die Vorschrift trifft Übergangsregelungen für bestehende Erlaubnisse nach dem RBerG, die auf Grundlage der jeweils geltenden Gesetzesfassungen erteilt wurden. Alle Erlaubnisinhaber sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Rechtsdienstleistungen dauerhaft weiter zu erbringen. Eine Einschränkung des Umfangs ihrer Rechtsdienstleistungsbefugnis, insbesondere eine Beschränkung auf die in § 10 Abs. 1 RDG geregelten Tätigkeiten, ist nicht vorgesehen, wohl aber eine Pflicht zur Unterhaltung einer Haftpflichtversicherung.“⁴⁶

Erlaubnisinhaber, deren Erlaubnis

- a) sich auf andere Bereiche erstreckt oder
 - b) deren Befugnisse über die in § 10 Abs. 1 RDG geregelten Befugnisse hinausgehen,
- werden gesondert oder zusätzlich zu ihrer Registrierung im oberen Bereich „Rentenberatung“ des Rechtsdienstleistungsregisters als Rechtsbeistände oder Erlaubnisinhaber im unteren Bereich „registrierte Erlaubnisinhaber“ des Rechtsdienstleistungsregisters eingetragen.

Fall a: Zu den anderen Bereichen i.S.d. § 1 Abs. 3 Satz 3 RDGEG gehört beispielsweise das Versorgungsrecht der Beamten. Dieses ist im Gegensatz zu den nach dem bis 30.6.2008 geltenden Recht erteilten Erlaubnissen von einer Registrierung nur nach neuem Recht nicht mehr umfasst, wie sich aus der Gesetzesbegründung⁴⁷ ergibt:

„Soweit einzelnen Rentenberatern in der Vergangenheit eine Erlaubnis zur Beratung in verwaltungsrechtlichen Fragen des Beamtenversorgungsrechts erhalten haben, soll diese Befugnis nach den Übergangsregelungen des RDGEG auch weiterhin bestehen bleiben.“⁴⁸

Dies ist vor allem dann gegeben, wenn die Alterlaubnis nicht auf namentlich benannte Sachgebiete beschränkt ist. Gleiches gilt, wenn bei einer Erlaubnis als Rentenberater eine Beschränkung auf namentlich benannte Sachgebiete erfolgte, die nicht mehr von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erfasst sind.

Fall b: Beinhaltet eine Alterlaubnisurkunde zudem keine explizite Beschränkung der Rechtsdienstleistungsbefugnis auf Rechtsdienstleistungen „nur mit Bezug zu einer gesetzlichen Rente“ besteht ebenfalls Anspruch auf Registrierung als registrierter Erlaubnisinhaber.

Auch im unteren Bereich des Rechtsdienstleistungsregisters, der die Befugnisse von registrierten Erlaubnisinhabern regelt, sind Beschränkungen der Befugnis zu registrieren, wenn sich diese explizit aus der bisherigen Erlaubnisurkunde ergaben. Die Festlegung der weiteren Rechtsdienstleistungsbefugnisse unter Geltung des RBerNG erfolgt somit einmalig durch die Registrierungsbehörde und zum Schutz des Rechtsverkehrs sowie der Rechtsordnung auch bindend für Behörden und Gerichte. Zum Schutz der Rechtsuchenden ist als Eintragungsvoraussetzung für Alterlaubnisinhaber als „registrierter Erlaubnisinhaber“ der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung und Ausfluss des Grundrechts der Gleichbehandlung nach Art. 3 GG⁴⁹ gegenüber den anderen rechtsberatenden Berufen wie Rechtsanwälte und Steuerberater.

Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sind hingegen nicht befugt, verwaltungsrechtliche Entscheidungen, hier rechtswirksam verbindliche Registrierungen, weiter einschränkend zu interpretieren.

V. BSG, Urteil vom 16.12.2014 – B 9 SB 3/13 R –

Nach § 141 Abs. 1 SGG binden rechtskräftige Urteile, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist.

Nach allgemeiner Meinung und ständiger Rechtsprechung erlangt bei Urteilen lediglich die Urteilsformel (also der Tenor) materielle Bindungswirkung, nicht jedoch die die Urteilsformel tragenden Gründe⁵⁰. Ausweislich vorliegender Tenorierung hat das BSG zur Vertretungsbefugnis eines Rentenberaters gerade nicht entschieden. Es führt selber aus „Letztlich braucht der Senat nicht endgültig zu entscheiden“⁵¹. Ein *obiter dictum* (lat. „nebenbei Gesagtes“) kann ebenso wenig Rechtskraftwirkung haben⁵². Widerspricht das Gericht per *obiter dictum* geltendem Recht, greift es über seinen Entscheidungsauftrag hinaus in die Gesetzgebungskompetenz der Legislative ein. Nach Auffassung des früheren Vizepräsidenten des Bundesarbeitsgerichts Hans-Jürgen Dörner haben *obiter dicta* die Schwäche, zur konkreten Rechtsfindung des Einzelfalls nichts beizutragen und Leser regelmäßig zu verwirren⁵³: So ist auch hier die zu besprechende Entscheidung des BSG selbst durch zahlreiche Unsicherheiten geprägt

44 rv 2012, 225–227.

45 BT-Drs. 16/3655 S. 64, li. Spalte oben, Ende erster Absatz.

46 BT-Drs. 16/3655 S. 77.

47 BT-Drs. 16/3655 S. 64, re. Spalte, vorletzter Absatz.

48 BT-Drs. 16/3655 S. 64.

49 BT-Drs. 16/3655 S. 79, li. Spalte oben.

50 Humpert, in: Jansen, SGG, § 141 SGG Rn. 18 (Stand: 15.6.2012).

51 BSG, Urteil vom 16.12.2014 – B 9 SB 3/13 R, SozR 4-1200 § 66 Nr. 7 Rn. 18.

52 BVerwG, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 43.

53 Dörner, Neues aus dem Befristungsrecht, NZA 2007, 57 f.

(„...überzeugen den Senat nicht vollständig...“, „zwingt nicht zu einer weiten Auslegung...“, „lässt sich lediglich anführen...“), ohne über die Vertretungsbefugnis entscheiden zu müssen („... Letztlich braucht der Senat nicht endgültig zu entscheiden...“).

1. Kein konkreter Bezug zu einer gesetzlichen Rente erforderlich

Das BSG meint: „Nach § 73 Abs. 2 Nr. 3 SGG seien Rentenberater vor dem SG und LSG nur vertretungsbefugt im Umfang ihrer Befugnisse nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG, im Schwerbehindertenrecht daher nur mit einem konkreten Bezug zu einer gesetzlichen Rente, wie die Vorschrift ausdrücklich bestimmt (vgl. BT-Drucks. 16/3655 S. 64 sowie i.E. Köhler, SGB 2009, 441, 444 m.w.N.).“

Das BSG erkennt, dass sich eine Vertretungsbefugnis von Rentenberatern vor den Sozialgerichten und Landessozialgerichten als registrierter Erlaubnisinhaber aus § 3 Abs. 2 RDGEG i.V.m. § 73 Abs. 2 Satz 1 SGG ergeben kann. § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGG wird entgegen der Annahme des BSG dadurch überhaupt nicht berührt.

Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG beschreibt die Rechtsdienstleistungsbefugnis zwar mit „Schwerbehindertenrecht mit Bezug zu einer gesetzlichen Rente“. Aus der BT-Drucksache ergibt sich lediglich ein abstrakter „Zusammenhang mit Rentenfragen“ bzw. ein „Bezug zu rentenrechtlichen Fragestellungen“. Ein „konkreter Bezug“ wird hingegen *expressis verbis* nicht verlangt⁵⁴. Denn hätte der Gesetzgeber den Umfang der Befugnisse von Rentenberatern auf dem Gebiet des übrigen Sozialversicherungs- und Schwerbehindertenrechts auf den Bereich der Nebenleistung beschränken wollen, hätte es keiner ausdrücklichen Erwähnung dieser Rechtsgebiete in § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RDG bedurft⁵⁵. Nochmals: In der Gesetzesbegründung⁵⁶ wird schon zuvor ausdrücklich klargestellt, dass „die Tätigkeit der Rentenberater in ihrem Kern – und nicht lediglich als Nebenleistung nach § 5 Abs. 1 RDG – auch weitere Bereiche des Sozialversicherungsrechts und des Schwerbehindertenrechts umfasst, die im Zusammenhang mit Rentenfragen stehen“.

Der Aufsatz von Köhler entspricht mit wenigen Abweichungen der Gesetzesbegründung zur durch § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG neudefinierten Rentenberatung und befasst sich im Wesentlichen nur mit dem neuen Rentenberatungsrecht. Entscheidendes bleibt unerwähnt, nämlich, dass es sich bei § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG ausdrücklich um eine „Neudefinition“ des Begriffs Rentenberatung handelt. Eine Auseinandersetzung mit dem alten Berufsrecht sowie der Zulassungspraxis nach dem bis 30.6.2008 geltenden Recht wird nicht vorgenommen. Der Aufsatz von Köhler hilft nicht weiter.

2. Anerkennung der Rechtsverbindlichkeit erfolgter Registrierungen statt Annex

Das BSG führt aus: „Einen solchen Bezug des von der Klägerin geführten Schwerbehindertenverfahrens zu einem gesetzlichen Rentenanspruch hat das LSG nicht festgestellt. Gleichwohl hat es

angenommen, der von der Klägerin mit ihrer Prozessvertretung beauftragte Rentenberater sei – aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit – als registrierter Erlaubnis-inhaber nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) nach dem Umfang seiner bisherigen Erlaubnis auch für isolierte Schwerbehindertenverfahren vor Gericht weiterhin vertretungsbefugt. Er habe u.a. noch 1983 und 1993 unter der Geltung des Rechtsberatungsgesetzes (RBERG) eine Erlaubnis zum Tätigwerden als Rentenberater erhalten und ausgeübt. Diese habe nach dem Verständnis im Zeitpunkt der Erteilung das Schwerbehindertenrecht stets auch ohne konkreten Bezug zur Rentenberatung eingeschlossen und gelte insoweit fort (vgl. Vogts, RV 2012, 205 ff; Hoehstetter, RBeistand 1998, 3 ff; Rennen/ Caliebe, RBERG, 3. Aufl. 2001, § 1 Rn. 128 m.w.N.; Casselmann, Rentenberatung und mündliche Verhandeln vor den Sozialgerichten, 4. Aufl. 1990, S. 69: historische Zuständigkeit; aA LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 29.11.2012 – L 8 SB 2721/12 –, juris m.w.N.).“

Der Gesetzgeber hat für Alterlaubnisinhaber die Regelungen des RDGEG geschaffen. Eine Registrierung als „registrierter Erlaubnisinhaber“ erfolgt für Rentenberater gerade dann, wenn sich aus der bisherigen Erlaubnis keine Beschränkung auf einen „Bezug zu einer gesetzlichen Rente“ ergibt oder sie sich auf andere Bereiche wie des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG erstreckt (siehe Abschnitt IV.2.). Rechtsdienstleistungsbefugnisse bestehen für registrierte Erlaubnisinhaber stets auch ohne Bezug zu einer gesetzlichen Rente⁵⁷. Die im Rechtsdienstleistungsregister veröffentlichte Registrierung stellt den rechtsverbindlichen Abschluss des Registrierungsverfahrens auch für am Rechtsverkehr beteiligte Behörden und Gerichte dar.

Die vom BSG angeführte Entscheidung des LSG Stuttgart (Beschl. v. 29.11.2012 – L 8 SB 2721/12 als Fortführung von LSG Stuttgart, Beschl. v. 26.6.2012 – L 8 SB 537/11) hat zu Recht in der Literatur erhebliche Kritik erfahren⁵⁸. Rillig führt dazu aus⁵⁹: „Das LSG stellt darauf ab, dass eine Tätigkeit eines Rentenberaters im Schwerbehindertenrecht nur ausnahmsweise als Annexkompetenz möglich sei, wenn ein konkreter Zusammenhang mit der eigentlichen Tätigkeit als Rentenberater bestehe. Hierfür komme es darauf an, ob zwischen der konkreten Tätigkeit und dem eigentlichen Aufgabengebiet ein unmittelbarer Zusammenhang bestehe, der so eng ist, dass die Wahrnehmung der eigentlichen Aufgabe ohne die Annex-tätigkeit unmöglich gemacht oder doch unangemessen erschwert würde; darüber hinaus müsse es sich bei der zusätzlichen Tätigkeit um eine den Zwecken des Hauptgeschäfts dienende Nebentätigkeit handeln. Mit dieser Definition stellt das LSG Stuttgart auf die Annexkompetenz iSv Art. 1 § 5 RBERG ab. Diese Vorgehensweise ist unter Geltung des RDG ohnehin insofern überholt, als die Regelung zur Annexkompetenz durch die Regelung des § 5 Abs. 1 RDG

54 BT-Drs. 16/3655 S. 64, li. Spalte.

55 Rillig, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 4. Aufl. 2015, § 10 Rn. 62.

56 BT-Drs. 16/3655 S. 64.

57 VG Würzburg, Urteil vom 11.6.2012 – W 7 K 11.720, rv 2012, 219 f.; VG Frankfurt, Urteil vom 25.1.2012 – 4 K 1803/10.F, rv 2012, 95–98; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 20.6.2013 – L 6 SB 1692/12; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 7.8.2013 – L 3 SB 3340/12.

58 Vogts, rv 2012, 205–212, 225–227.

59 Rillig, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 4. Aufl. 2015, § 10 Rn. 62.

abgelöst wurde, welche die Nebenleistung in einem weiteren Umfang als bisher ermöglicht (vgl. BT-Drs. 16/3655, S. 52).“

§ 5 Abs. 1 RDG kommt aufgrund des neuen Regelungskonzepts des RDG eine grundlegend andere Bedeutung zu als dem aufgehobenen Art. 1 § 5 RBerG, der als Ausnahmebestand allgemein die Zulässigkeit der „Annexrechtsberatung“ regelte⁶⁰. Anders als bisher kommt es seit dem 1.7.2008 nicht mehr darauf an, ob eine Dienstleistung ohne rechtsdienstleistenden Anteil (hier: Schwerbehindertenverfahren) überhaupt erbracht werden kann.⁶¹ Es ist zu vermuten, dass das RBerNG nicht Schwerpunktgesetz der Sozialgerichtsbarkeit ist und Auslegungsprobleme daher durchaus möglich, aber nicht akzeptierbar sind. Zur Klärung ist eine Stellungnahme des Berufsverbandes einzuholen⁶².

3. Rentenberater sind nicht nur „Rentenberater zur gesetzlichen Rente“

Das BSG meint: „Die vom LSG zur Begründung seiner Rechtsansicht genannten Argumente überzeugen den Senat nicht vollständig. Dies gilt schon für den argumentativen Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, eine früher erteilte Erlaubnis als Rentenberater nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RBerG sei umfassend zu verstehen. Das BSG hat bereits im Einzelnen dargelegt, dass es Wortlaut, Entstehungsgeschichte sowie Schutzzweck des RBerG gebieten, § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 RBerG eng auszulegen. Das Tätigwerden des Rentenbersaters muss demnach Renten betreffen (vgl. BSG SozR 3-1300 § 13 Nr. 4 und Nr. 7; bestätigt von BVerfG SozR 3-1300 § 13 Nr. 6).“

Zur Entstehungsgeschichte und Wortlaut darf auf Abschnitt II verwiesen werden. Das RDG dient nach § 1 Abs. 1 RDG dazu, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen. Eine Berufsausübungseinschränkung ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Einschränkung in verhältnismäßiger Abwägung mit dem Schutzzweck gerechtfertigt ist. Sofern der Rechtsuchende insbesondere vor unqualifiziertem Rechtsrat geschützt werden soll, stellen Einschränkungen der Berufsfreiheit nach Art. 12 GG keinen Rechtfertigungsgrund dar für Sachgebiete, auf denen Rentenberater im Allgemeinen vor Zulassung besondere Sachkunde nachweisen müssen (siehe Abschnitt II.2.–II.3.). Dies betrifft vor allem jene bereits im Abschnitt II.5. dargestellten Sachgebiete.

Der Schutz des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung ist gegeben, wenn bei der Auseinandersetzung notwendige Kenntnisse der jeweiligen Verfahrensvorschriften im Allgemeinen gegeben sind; § 11 Abs. 2 RDG erfordert besondere Sachkunde im Recht der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung und in den übrigen Teilbereichen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG, für die eine Registrierung beantragt wird, Kenntnisse über Aufbau, Gliederung und Strukturprinzipien der sozialen Sicherung sowie Kenntnisse der gemeinsamen, für alle Sozialleistungsbereiche geltenden

Rechtsgrundsätze einschließlich des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens und des sozialgerichtlichen Verfahrens⁶³.

Im Schwerbehindertenrecht gehören hierzu insbesondere auch Kenntnisse zur GdB-Bewertung und Nachteilsausgleiche. Dies entspricht den Richtlinien für die Durchführung von Sachkundeprüfungen bei Anträgen auf Erlaubniserteilung nach dem früheren Rechtsberatungsgesetz, die von den Präsidenten der Landessozialgerichte im Jahr 1994 entworfen wurden.⁶⁴

Es obliegt der Registrierungsbehörde, die besondere Sachkunde festzustellen und eine Registrierung vorzunehmen. Eine Rechtfertigung für die (falsche) Annahme, Rechtsdienstleistungen von Rentenberatern seien „nur mit Bezug zu einer gesetzlichen Rente“ zulässig, lässt sich daher aus § 1 Abs. 1 Satz 2 RDG nicht ableiten. Vielmehr wird durch eine solche Annahme das Übermaßverbot als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips überschritten.

4. Speziell: Arbeitslosenversicherung

In Bezug auf die Arbeitslosenversicherung (hierum ging es im Verfahren SozR 3-1300 § 13 Nr. 4) befürchtete das BSG Kompetenzüberschreitungen, durch die der Schutzgedanke des Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 RBerG unterlaufen würde. Die so gebotene enge Auslegung verbot 1997 ein Tätigwerden des Rentenbersaters auf einem Rechtsgebiet, das – wie die Arbeitslosenversicherung – außerhalb der Kernsachgebiete lag. Mit dem RBerNG zählt der Gesetzgeber jedoch das Schwerbehindertenrecht explizit zum Kern der Rentenberaters Tätigkeit.

Das RBerNG erfordert auch zum Verfahren SozR 3-1300 § 13 Nr. 7 selbst eine Neubewertung. Der Gesetzgeber führt dazu nunmehr aus⁶⁵:

„Punktuell darf aber – wie sich bereits aus der Anwendbarkeit des § 5 RDG auf die Rechtsdienstleistungen durch registrierte Personen ergibt – auch auf diesen Gebieten beraten werden, wenn im Einzelfall ein konkreter Zusammenhang zwischen dem eigentlichen Aufgabengebiet der Rentenberatung und den Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit besteht.“

Somit ist der damals gemessen an Art. 1 § 5 RBerG ablehnend entschiedene Fall („Annexkompetenz, soweit wie sie zur Erfüllung der eigentlichen Berufsaufgaben erforderlich ist“) nunmehr unter § 5 RDG zu subsumieren.

5. Nicht nur Rentenversicherung ist Kern

Das BSG nimmt an: „Diese enge Auslegung der Vorschrift hindert eine fachübergreifende Erstreckung der Erlaubnis des Rentenbersaters auf ein Rechtsgebiet außerhalb der Rentenberatung, soweit diese nicht für eine ordnungsgemäße Geschäftsbesorgung auf dem Gebiet der Rentenversicherung unverzichtbar ist (vgl. BSG SozR 3-1300 § 13 Nr. 4). Zwar beziehen sich die Ausführungen des BSG in den zitierten Urteilen ausdrücklich nur auf eine Vertretung auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung. Sie sind aber methodisch sinnvoll nicht auf diese Konstellation zu begrenzen, sondern können nur allgemein verstanden werden.“

60 BT-Drs. 16/3655 S. 51, re. Spalte.

61 BT-Drs. 16/3655 S. 52, li. Spalte.

62 BR-Drs. 316/08, S. 15.

63 Siehe auch BT-Drs. 16/3655, S. 66.

64 Auszug aus den Richtlinien abgedruckt in rv 2014, 186.

65 BT-Drs. 16/3655, S. 64, re. Spalte.

Wie bereits dargelegt, gehört zu den Sachgebieten der Alterlaubnisinhaber (siehe Abschnitt II.5.) auch das Sachgebiet des Schwerbehindertenrechts aufgrund seiner besonderen Sachkunde (Abschnitt II.3.–II.4.)

Auch nach der Neudefinition des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG gehört zur Rentenberatung nicht nur das Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch das Gebiet der gesetzlichen Unfallversicherung, das soziale Entschädigungsrecht, das übrige Sozialversicherungs- und Schwerbehindertenrecht mit Bezug zu einer gesetzlichen Rente sowie das Gebiet der betrieblichen und berufsständischen Versorgung. Ein Tätigwerden auf dem Sachgebiet des Schwerbehindertenrechts erfordert keine beauftragte Geschäftsbesorgung auf dem Gebiet der Rentenversicherung. Einer Annex-Regelung bedarf es nicht.

In der Entscheidung vom 21.3.2002 – SozR 3-1300 § 13 Nr. 7 – führt das BSG⁶⁶ aus, der Rentenberater sei „*lediglich ermächtigt, wenn es um Leistungen der Rentenversicherung oder Altersvorsorge geht (evtl. auch um Leistungen der Unfall- oder Krankenversicherung bzw. der Sozialen Entschädigung)*“. Ging das BSG damals schwager mit den Sachgebieten der Unfallversicherung und des sozialen Entschädigungsrechts als Tätigkeitsgebiete der Rentenberater, so ist dies heute jedoch eindeutig geklärt. Die in Abschnitt II.5. dargestellten umfangreichen Erlaubnisse bekunden, dass hieran zu keinem Zeitpunkt Zweifel bestanden haben. Sowohl vor als auch nach dieser Entscheidung sind zahlreiche Zulassungen unter Einschluss gerade dieser Sachgebiete ergangen. Sofern diese Alterlaubnisse in das Rechtsdienstleistungsregister überführt worden sind, bewahren sie dem registrierten Erlaubnisinhaber, entsprechend dem bis 30.6.2008 geltenden Recht auch weiterhin tätig werden zu können.

Nunmehr erkennt das BSG im Urteil vom 16.12.2014 sogar selbst an, dass die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG es den Rentenberatern einschränkungslos erlaubt, im sozialen Entschädigungsrecht tätig zu werden.

6. Sachkunde-Kongruenz

„*Auch die vom LSG angeführte – historisch begründete – Verzahnung des sozialen Entschädigungsrechts mit dem Schwerbehindertenrecht, vgl. § 69 Abs. 1 S. 3 und S. 5 SGB IX, zwingt nicht zu einer weiten Auslegung des § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 RBerG. Anders als das SchwBG bzw. jetzt das SGB IX enthält das BVG selbständige Anspruchsnormen für Rentenzahlungen (vgl. Dau in: Knickrehm, Gesamtes Soziales Entschädigungsrecht, BVG, vor § 9 Rn. 1 ff). Im Versorgungsrecht sind daher schon lange vor der Entstehung des Rentenberaterberufs Berater außerhalb der Kriegsopferverbände tätig gewesen (Casselmann, rv 1982, 1, 3). Dieser Umstand erklärt, warum das Versorgungsrecht nach dem in den Materialien ausdrücklich geäußerten Willen des Gesetzgebers (vgl. BT-Drucks 8/4277) von der Erlaubnis zur Rentenberatung umfasst sein sollte. Für das Schwerbehindertenrecht lässt sich ein solcher gesetzgeberischer Wille beim Erlass des RBerG dagegen ebenso wenig belegen wie für das Recht der Arbeitslosenversicherung (vgl. BSG SozR 3-1300 § 13 Nr. 7; aA Hoehstetter, RBeistand 1998, 3 ff).*“⁶⁷

66 BSG, Urteil vom 21.3.2002 – B 7 AL 64/01 R.

67 BSG, Urteil vom 16.12.2014 – B 9 SB 3/13 R, SozR 4-1200 § 66 Nr. 7, juris Rn. 16.

Ausgehend vom Schutzzweck sowohl des RBerG als auch des RDG ist zunächst zu ermitteln, um welche rechtlichen Fragestellungen es geht. Im sozialen Schwerbehindertenrecht – und nur dieses spielt bei den Rentenberatern in Bezug auf ihre Vertretungsbefugnis in sozialrechtlichen Angelegenheiten eine Rolle – geht es vorrangig um die (vereinfacht ausgedrückt) sozialrechtliche Bewertung nicht altersüblicher Funktionsbeeinträchtigungen als Voraussetzung für die Feststellung des Vorliegens einer Behinderung und den Grad der Behinderung durch die zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden nach § 69 Abs. 1 SGB IX. Hierzu gehören stets auch Feststellungen von gesundheitlichen Merkmalen als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen nach § 69 Abs. 4 SGB IX.

Nach dem Enumerationsprinzip handelt es sich bei dem ausdrücklich geäußerten Willen des Gesetzgebers (vgl. BT-Dr. 8/4277) gerade nicht um eine abschließende Aufzählung mit Ausschlusswirkung für alle nicht von der Regelung erfassten Sachgebiete; vielmehr erwähnt er bei der nicht abschließenden Aufzählung beispielhaft einige Sachgebiete, wie sich gerade aus den Wörtern „z.B.“ ergibt. Ein gesetzgeberischer Wille, dass das soziale Schwerbehindertenrecht nicht zu den Sachgebieten des Rentenberaters gehören soll, lässt sich aus den Gesetzesmaterialien zum RBerG gerade nicht erkennen.

7. Schwerbehindertenrecht ist Kerntätigkeit

„*Für die lediglich akzessorische Einbeziehung des Schwerbehindertenrechts in die Vertretungsbefugnis von Rentenberatern (allg. zur Annexkompetenz vgl. BSG SozR 3-1300 § 13 Nr. 4) spricht schließlich maßgeblich die Nachfolgeregelung des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RDG, die laut Gesetzesmaterialien ausdrücklich den Begriff der Rentenberatung aus dem geltenden Recht übernommen hat (vgl. BT-Drucks 16/3655, S. 63 f; aA Vögtts, rv 2012, 205, 206).*...“

Da das Schwerbehindertenrecht im Kern und nicht lediglich als Nebenleistung des § 5 RDG zur Tätigkeit der Rentenberater gehört, bedarf es hier keiner vom BSG angenommenen Annexkompetenz. Im Übrigen kannte das bis 30.6.2008 geltende RBerG den Begriff der Rentenberatung nicht. Das RBerG enthielt den Beruf des Rentenberaters. Mit dem RDG wurde jedoch explizit – bezogen auf das Schwerbehindertenrecht – eine Neudefinition vorgenommen. Es ist daher einfach falsch, wenn das BSG darstellt, also sei der „Begriff der Rentenberatung“ inhaltsgleich „aus dem geltenden Recht übernommen“ worden. Weder das bisherige RBerG noch die bis Dezember 2007 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung kannten eine Beschränkung der Rechtsdienstleistungsbefugnis für Rentenberater „mit Bezug zu einer gesetzlichen Rente“.

Die Rechtsprechung des BSG vom 16.12.2014 widerspricht zudem der aktuellen Rechtsprechung des gleichen Senats vom 14.11.2013⁶⁸, der dort zu dem Ergebnis gekommen ist, dass Tätigkeiten in Antragsverfahren zu einem Erstantrag zur Feststellung des GdB sowie der Voraussetzungen von Merkzeichen nach dem Schwerbehindertenrecht nach § 69 SGB IX bis zur Bescheiderteilung grundsätzlich keine Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 RDG darstellen

68 BSG, Urteil vom 14.11.2013 – B 9 SB 5/12 R.

würden und deshalb auch zulässig von einem Steuerberater erbracht werden dürften. Verfassungsrechtlich hält die letzte Rechtsprechung vor allem gemessen an Art. 3 GG nicht stand, wenn ein Steuerberater im Schwerbehindertenrecht stets – auch ohne Sachkunde – jedoch ein Rentenberater – trotz Sachkunde – nur akzessorisch bzw. nur mit Bezug zu einer gesetzlichen Rente tätig werden dürfte. Zu Recht forderte das BSG für ein Widerspruchsverfahren im Schwerbehindertenrecht „typischerweise qualifizierte Rechtskenntnisse, wie sie grundsätzlich nur bei Rechtsanwälten und registrierten Personen i.S. des § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG vorausgesetzt werden können“⁶⁹. Daran hat sich nichts geändert.

8. Legislative, Exekutive und Judikative

„Zugunsten der Ansicht des LSG lässt sich lediglich anführen, dass die Gerichtspraxis die Erlaubnis, als Rentenberater tätig zu werden, in der Vergangenheit offenbar vielfach weiter, im vom LSG angenommenen Sinne, verstanden hat. (vgl. Vögts, *rv* 2012, 20 ff; Hoehstetter, *RBeistand* 1998, 3 ff; Rennen/Caliebe, *RBerG*, 3. Aufl. 2001, § 1 Rn. 128 m.w.N.).“

Die vom BSG hier angesprochene „Gerichtspraxis“ bezieht sich wohl auf die Erlaubniserteilung zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung als Rentenberater nach Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RBerG. Es war Aufgabe der Zulassungsbehörden, den Umfang der Erlaubnisse zu bestimmen, sei es als Vollerlaubnis/Vollzulassung als Rentenberater ohne Beschränkung auf näher bestimmte Sachgebiete oder als Teilzulassung unter Benennung solcher. Gerade diese ausgeprägte und umfangreiche Zulassungspraxis – einschließlich dem Schwerbehindertenrecht – forderte die Notwendigkeit einer Übergangsregelung im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 RDGEG und des § 3 Abs. 2 RDGEG.

VI. Fazit

Das *obiter dictum* kann nicht zur Rechtsfortbildung beitragen: 32 Jahre nach der RBerG-Reform 1980⁷⁰ und mehr als 7 Jahre nach Verabschiedung des RBerNG⁷¹ sind die Fehler des BSG bei der Würdigung der Sach- und Rechtslage auch in Bezug auf die jahrzehntelange belegte Zulassungspraxis zu offensichtlich. Es war der gesetzgeberische Wille, in die Berufsausübungsrechte der Alterlaubnisinhaber nicht einzugreifen. Deswegen hatte er das RDGEG geschaffen. Auslegungsfragen von Alterlaubnissen waren im Registrierungsverfahren zu klären. Die Überführung von Alterlaubnissen, die vor allem auf Grundlage des Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG und gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 RDGEG ins Rechtsdienstleistungsregister erfolgten, sind abgeschlossen. An rechtsverbindliche Registrierungen sind die Gerichte gebunden.

69 BSG, Urteil vom 14.11.2013 – B 9 SB 5/12 R, juris Rn. 48.

70 Fünftes Gesetz zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26.8.1980, BGBl. I S. 1503.

71 Gesetz vom 12.12.2007, BGBl. I S. 2840.

Auszug aus den Übersichten der Bekanntmachungen zu den Erlaubnissen als Rentenberater⁷²

Übersicht 1: Erlaubnis als Rentenberater ohne Beschränkung auf bestimmte Sachgebiete (Vollerlaubnis)

Bekanntmachung

xxx wird gemäß Art. 1 § 1 Abs. 1 Ziff. 1 des RBerG ... die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten für das Sachgebiet Rentenberater – erteilt. Karlsruhe, 25. Mai 1990 – Amtsgericht Der Präsident

Übersicht 2: Erlaubnis als Rentenberater mit Beschränkung auf namentlich benannte Sachgebiete nur für das Sachgebiet Rentenversicherung

Bekanntmachung

xxx wurde die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für den Sachbereich Rentenberatung, beschränkt auf das Sachgebiet der gesetzlichen Rentenversicherung, erteilt. Karlsruhe, 21.12.2000 – Landgericht Karlsruhe Präsident

Übersicht 3: Erlaubnis als Rentenberater mit Beschränkung auf namentlich benannte Sachgebiete mit Sachgebiet Rentenversicherung und weitere

Bekanntmachung

371 E-142 – xxx wurde heute gemäß § 1 Satz 2 Nr. 1 RBerG die Erlaubnis als Rentenberater für die gesetzliche Rentenversicherung und die betriebliche Altersversorgung erteilt. Ravensburg, den 11. Juli 1994 – Der Präsident des Landgerichts

Übersicht 4: Erlaubnis als Rentenberater mit Beschränkung auf namentlich benannte Sachgebiete ohne Sachgebiet Rentenversicherung

Bekanntmachung

xxx wurde durch Verfügung vom 17.6.2008 die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für den Sachbereich Rentenberaterin/Teilgebiet Pflegeversicherung erteilt.

Übersicht 5: Erlaubniserweiterungen

Bekanntmachung

Die xxx durch Verfügung des Präsidenten des Amtsgerichts Karlsruhe vom 28. Dezember 1994 erteilte Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung als Rentenberater wird dahingehend geändert, dass die angeordnete Beschränkung auf das Gebiet der gesetzlichen Krankenversicherung entfällt. Karlsruhe, den 09. Februar 1995 – Amtsgericht Karlsruhe der Präsident

72 Die vollständigen Übersichten können als PDF über die folgende Adresse kostenlos heruntergeladen werden: <http://www.dierentversicherungdigital.de>.



Ihre Versicherung für die Rechtspraxis



Mit diesem Standardwerk zum Recht der Gesetzlichen Unfallversicherung treffen Sie Entscheidungen schnell und zuverlässig. Es gewährt Ihnen Zugang zu wesentlichen Gesetzestexten, praxisnahen Kommentierungen und wichtigen Entscheidungshilfen.

Die Erläuterungen orientieren sich maßgeblich an der Rechtsprechung, berücksichtigen jedoch auch die wesentlichen Literatur-Meinungen. Kommentiert werden neben den Vorschriften des SGB VII auch die einschlägigen Regelungen in anderen Sozialgesetzbüchern. Der umfangreiche Anhang bietet Ihnen wichtige Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen.

Dank regelmäßiger Aktualisierungen ist das bewährte Werk immer auf aktuellem Gesetzesstand. Bereits enthalten und kommentiert sind das Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 21.7.2014 (BGBl. I S.1133), das BUK-Neuorganisationsgesetz – BUK-NOG vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836), soweit die Vorschriften bis zum 1.1.2015 in Kraft getreten sind, und die Erläuterungen zum Verletzungsverfahren in der Fassung vom 1.7.2014.

BEREITER-HAHN/MEHRTENS
Gesetzliche Unfallversicherung
Siebtes Buch Sozialgesetzbuch
Handkommentar

Bearbeitet von Prof. Dr. jur. Gerhard Mehrtens,
Direktor der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege a. D.,
Honorarprofessor Hochschule Fresenius, Idstein
Begründet von Dr. jur. Werner Bereiter-Hahn

Datenbank, ISBN 978-3-503-13827-2

CD-ROM, ISBN 978-3-503-11691-1

Loseblattwerk, Grundwerk 2.014 Seiten, ca. 4 Ergänzungslieferungen pro Jahr, ISBN 978-3-503-04068-1

Weitere Informationen:

 www.UNFALLVERSICHERUNGdigital.de

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Auf Wissen vertrauen

Bestellungen bitte an den Buchhandel oder: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin
Tel. (030) 25 00 85-229 · Fax (030) 25 00 85-275 · ESV@ESVmedien.de · www.ESV.info